

die Organisation von "Südpazifisches Forum" in "Pazifikinsel-Forum" umzubenennen,

*unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*eingedenk* dessen, dass es unter anderem Ziel des 1971 eingerichteten Pazifikinsel-Forums ist, im Wege des Handels, der Investitionstätigkeit, der Wirtschaftsentwicklung und der politischen und internationalen Angelegenheiten die regionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern,

*mit Genugtuung* über die laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum,

*eingedenk* dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

*mit Genugtuung* über die Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums gewähren,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss gefasst haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer<sup>97</sup> und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>98</sup> umsetzen,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der vom 16. bis 18. August 2001 in Yaren abgehaltenen zweiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums<sup>99</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

*überzeugt*, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

<sup>97</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>98</sup> Siehe Resolution S-22/2.

<sup>99</sup> Siehe A/56/388.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungschefs des Pazifikinsel-Forums, engere Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum anzustreben;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordination zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten und so die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums mit Vorrang Konsultationstreffen ihrer jeweiligen Beauftragten über Grundsatzfragen, Vorhaben und Vorgehensweisen zu fördern, durch die die Zusammenarbeit und Koordination zwischen beiden Organisationen erleichtert, ausgeweitet und erforderlichenfalls formalisiert werden soll;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums bei der Entwicklung langfristiger Friedenskonsolidierungsprogramme behilflich zu sein, um die neuen Bedrohungen der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums anzugehen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dabei zusammenzuarbeiten, mit dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele einzuleiten, aufrechtzuerhalten und zu intensivieren;

6. *bittet* um Initiativen seitens der Mitgliedstaaten, die die Bemühungen um Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/42

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.30, eingebracht von den Niederlanden.

#### 56/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/283 vom 7. September 2001, mit der sie das Abkommen über die Beziehungen zwi-

schen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen billigte, und auf den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 17. Mai 2001, das Abkommen zu billigen<sup>100</sup>,

*nach Erhalt* des Jahresberichts 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens<sup>101</sup>,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat<sup>101</sup>;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/43

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Nauru, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 56/43. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

*in Anerkennung* des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte,

der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zur Konfliktverhütung, Vertrauensbildung und langfristigen Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische, rechtliche und institutionelle Reformen beiträgt,

*betonend*, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

*in Anerkennung* des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts, unter anderem des Völkerstrafrechts,

*feststellend*, dass sich der Europarat durch seine Rechtsinstrumente zunehmend der Mitarbeit von Staaten anderer Regionen öffnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>102</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;

3. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, die der Europarat unternimmt, um die Staaten bei der Ratifikation und Durchführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>103</sup> zu unterstützen, insbesondere seine jüngste Tagung am 13. und 14. September 2001 in Straßburg (Frankreich);

5. *dankt* dem Europarat für seinen Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) stattfand;

6. *begrüßt* den Beitrag des Europarats zu den Vorbereitungen der für das Jahr 2002 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder;

7. *würdigt nachdrücklich* den Beitrag des Europarats zu dem internationalen Vorgehen gegen den Terrorismus, den das Ministerkomitee des Rates in den Schlussfolgerungen seiner am 7. und 8. November 2001 in Straßburg abgehaltenen Tagung unter Berücksichtigung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 definierte und der namentlich die Intensivierung der Zusammenarbeit der Justizbehörden zur Bekämpfung des Terrorismus vorsieht;

8. *begrüßt* die Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit der

<sup>100</sup> Siehe A/55/988.

<sup>101</sup> Siehe A/56/490.

<sup>102</sup> A/56/302.

<sup>103</sup> A/CONF.183/9.